

## **Infoblatt**

### **Kriterien für die Verleihung des Ehrenzeichens des Bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste von im Ehrenamt tätigen Frauen und Männern**

Das Ehrenzeichen ist ein sichtbares äußeres Zeichen des öffentlichen Dankes für hervorragende Leistungen von Bürgerinnen und Bürgern, die sich uneigennützig in den Dienst der Allgemeinheit stellen. Es bietet eine hervorragende Möglichkeit, ehrenamtlich tätige Frauen und Männer auszuzeichnen, die sich im örtlichen Bereich, z.B. innerhalb eines Vereins, einer Organisation oder als „gute Seele“ im Ort für die Allgemeinheit engagieren.

Das Ehrenzeichen ist aus Silber und zeigt ein achtstrahliges weißes Malteserkreuz, das von einem grünen Lorbeerkranz umgeben wird. Ein weißblaues Mittelmedaillon zeigt das Rautenwappen mit der Umschrift „Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten“. Die Geehrten erhalten neben dem Ehrenzeichen eine Urkunde über die Verleihung.

Das Ehrenzeichen wird vom Ministerpräsidenten verliehen. Die Aushändigung erfolgt über den vorschlagsberechtigten Antragsteller, wie z.B. den Landrat. Vorschlagsberechtigt sind neben den Mitgliedern der Staatsregierung auch die Regierungspräsidenten, die Landräte und die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte. Der Ministerpräsident kann sich im Einzelfall die Aushändigung selbst vorbehalten.

Ein besonderes Augenmerk wird auf die Auszeichnung verdienter Frauen gerichtet. So ist beim Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten eine Frauenquote von 40 % einzuhalten. Hier wird mittelfristig ein Frauenanteil von 50 % angestrebt. Dieser Anteil muss von jedem Landkreis im Laufe eines Kalenderjahres eingehalten werden.

In den bisherigen Vorschlägen waren die in Betracht kommenden Organisationen und Tätigkeiten breit gefächert (die folgende Aufzählung ist **nicht** abschließend!):

- Kirchlicher Bereich (Kirchenpfleger, Pfarrgemeinderat, ehrenamtliche Mesner/in, Frauenbund, Mitarbeit in Pfarreien, Orts Caritasverbände, geistliche Gemeinschaften, ehrenamtliche Kirchenpflege, z.B. Blumenschmuck, Organist, Chorleiter usw.)
- Kultureller und musikalischer Bereich (Heimatvereine, Kulturwochen, Theatergruppen, Fördervereine, Mitarbeit in Büchereien, ehrenamtlicher VHS-Leiter, Chorleiter, musikalische Vereine, Spielmannszüge usw.)
- Brauchtumsorientierte Vereine (Trachten-, Heimat- und Gartenbauvereine usw.)
- Sportvereine (Funktionäre, Abteilungsleiter, Leiter/innen von Gymnastikgruppen und Kinderturnen, Motorsport, Schachgruppen, Skiclubs, Schützenvereine, Trikotwäscherinnen usw.)
- Sozialer Bereich (Arbeit in Wohlfahrtsverbänden, VdK, Kinder- und Jugendgruppen, Seniorenarbeit, Behindertenclubs, Kranken- und Altenbesuchsdienste, Selbsthilfegruppen, Aussiedler/Asylbewerberbetreuung usw.)
- Naturschutz-Ortsgruppen, Tierschutz, örtliche Verkehrswacht, Schulweghelfer, usw.
- Sonstige örtliche Gemeinschaftsaktionen oder Unterstützungsvereine (sofern nicht ausschließlich auf Zahlung von Geldleistungen für Mitglieder ausgerichtet)

Folgende **Voraussetzungen** müssen für eine Verleihung des Ehrenzeichens vorliegen:

- **Eine langjährige ehrenamtliche Tätigkeit mit einer Dauer von mindestens 15 Jahren**
  - Tätigkeit muss nicht durchgehend in einer Organisation sein
  - es können verschiedene ehrenamtliche Tätigkeiten sein
  - letztes Ehrenamt sollte nicht länger als 5 Jahre zurückliegen (ausgenommen sind Feuerwehren, Rettungsdienst und kommunale Selbstverwaltung, da hierfür spezielle Ehrenzeichen existieren; -- Achtung: eine Auszeichnung von BRK-Mitgliedern, die im Hospizbereich, Seniorenbereich usw. tätig sind, ist möglich),
- **mit hervorragenden Verdiensten**
  - aktiver und persönlicher Einsatz, der über eine reine Mitgliedschaft hinausgeht
  - mehr als nur Pflichterfüllung
  - auch Personen, deren Wirken sich eher im Stillen vollzieht und die nicht so sehr im Blickpunkt stehen
- **im örtlichen Bereich**
- **die gemeinnützig und „fremdorientiert“ ist.**
  - ohne wirtschaftliches oder berufsständisches Eigeninteresse
  - darf nicht den Charakter einer nebenberuflichen Tätigkeit haben
  - Gemeinnützigkeit liegt nicht vor bei Flurbereinigungsvereinigungen, Bauernverband, Jagdgenossenschaften, Haus- und Grundbesitzervereinen usw.
- **Die/Der zu Ehrende muss der Auszeichnung würdig sein.**
  - keine Vorstrafen

Bitte beachten:

Eine Person, der bereits ein Bundesorden verliehen wurde, kann nicht mehr für das Ehrenzeichen vorgeschlagen werden.

**Ein entsprechender Vorschlag kann von jeder Person formlos oder mit dem bereitgestellten Anregungsformular über die Wohnsitzgemeinde bzw. direkt beim Landratsamt Landshut eingereicht werden.**

Bitte achten Sie auf eine **ausführliche Begründung** des Vorschlags ggf. unter **vertraulicher** Einbeziehung der beteiligten Organisationen/Vereine. Um keine falschen Erwartungen zu wecken, soll die/der Vorgeschlagene selbst nicht in die Anregung einbezogen werden!